

Die Mehrwertsteuer MWST

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist eine allgemeine Verbrauchssteuer. Wenn Sie mehr als CHF 100'000.- pro Jahr MWST-pflichtige Leistungen umsetzen, sind Sie grundsätzlich MWST-pflichtig.

MWST-Angabe auf der Rechnung

Damit die MWST auf den Rechnungen ausgewiesen wird, muss Ihre 6-stellige MWST-Nummer hinterlegt werden (zu beziehen bei www.estv.admin.ch). Unter Extras → Einstellungen → Mandanten/Personal kann die MWST-Nummer hinterlegt werden. Die Ausweisung der MWST erfolgt ab diesem Zeitpunkt auf den Rechnungen.

Saldosteuersatzmethode

Damit die dem Staat geschuldete MWST eruiert werden kann, wird der MWST-bare Gesamtumsatz (inkl. Steuer) mit dem Saldosteuersatz multipliziert. Für Arztpraxen liegt der Saldosteuersatz für den Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial derzeit bei 0.6% (Stand Dez. 2009).

In Praxistar kann für das Ermitteln des MWST-baren Gesamtumsatz das Mehrwertsteuerjournal generiert werden (periodisch). Unter Zahlungen → Mwst.-Journal können Sie das Journal generieren.

Was ist MWST-pflichtig?

Bei Medikamenten wird zwischen „Verabreichen“ und „Abgeben“ unterschieden. Der Begriff „Verabreichen“ bezeichnet die Situation, wenn einem Patienten während der Konsultation eine Medikamentendosis gegeben wird. Dies ist von der MWST ausgenommen. Hingegen ist das „Abgeben“ von Medikamenten, d.h. die Lieferung in verschlossenen Packungen bzw. ungebraucht zur eigenen Anwendung durch den Patienten zu Hause steuerbar.

Entfernen Sie dementsprechend bei Nicht-MWST-pflichtigen Präparaten den Haken (Pflichtig neben dem MWST-Satz) in der Apotheke von Praxistar, wenn Sie das Präparat nur während der Konsultation verabreichen.

Sie können die MWST-Pflicht bei einem im Leistungsblatt erfassten Medikament punktuell ändern und zwar in der Spalte MWST. Diese Änderung hat aber nur gerade Auswirkung auf dieses eine Leistungsblatt.